

DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND e.V.



**Wettkampfbestimmungen
Schwimmen – Masters
(FT SW MS)**

In der Fassung vom 15. März 2025
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen vom 30. April 2025

Änderung:

§ 159 Änderungen bei Freiwasserwettkämpfen (u.a. Zeitlimit, Schwimmbekleidung)

ABSCHNITT I	GELTUNGSBEREICH	3
§ 151	<i>Geltungsbereich</i>	3
§ 152	<i>Altersklasseneinteilung</i>	3
ABSCHNITT II	WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	4
§ 153	<i>Wettkampfveranstaltungen.....</i>	4
§ 154	<i>Wettkämpfe</i>	4
§ 155	<i>Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM)</i>	4
ABSCHNITT III	WETTKAMPF	5
§ 156	<i>Wettkampf</i>	5
ABSCHNITT IV	REKORDE	6
§ 157	<i>Deutsche Altersklassenrekorde der Masters (DMR)</i>	6
ABSCHNITT V	ZWEITSTARTRECHT.....	7
§ 158	<i>Zweitstartrecht / Startrechtwechsel.....</i>	7
ABSCHNITT VI	FREIWASSERSCHWIMMEN	7
§ 159	<i>Wettkampf</i>	7
ABSCHNITT VII	IN-KRAFT-TRETEN.....	8
§ 160	<i>Inkrafttreten.....</i>	8

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 150 Begriffsbestimmungen

- 1) Die in diesem Fachteil genannte „Länderfachkonferenz“ (LFK) ist die Länderfachkonferenz Masters gemäß § 16 Abs. 1 e) der Satzung des DSV.
- 2) Die in diesem Fachteil genannte „Abteilung Wettkampfsport“ ist die Abteilung Wettkampfsport Masters gemäß § 19 Abs. 1 e) der Satzung des DSV.

§ 151 Geltungsbereich

Bei Wettkampfveranstaltungen der Masters gelten die Wettkampfbestimmungen AT, FT SW und FT SW FS mit den folgenden Ergänzungen.

§ 152 Altersklasseneinteilung

- 1) Schwimmer mit einem Mindestalter von 20 Jahren können an Wettkämpfen für Masters (Masters-Wettkampfveranstaltungen) teilnehmen. Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.
- 2) Bei Wettkampfveranstaltungen für Masters ist folgende Altersklasseneinteilung vorzunehmen:
 - AK 20: 20 bis 24 Jahre
 - AK 25: 25 bis 29 Jahre
 - AK 30: 30 bis 34 Jahre
 - AK 35: 35 bis 39 Jahre
 - AK 40: 40 bis 44 Jahre
 - AK 45: 45 bis 49 Jahre
 - AK 50: 50 bis 54 Jahre
 - AK 55: 55 bis 59 Jahre
 - AK 60: 60 bis 64 Jahre
 - AK 65: 65 bis 69 Jahre
 - AK 70: 70 bis 74 Jahre
 - AK 75: 75 bis 79 Jahre
 - AK 80: 80 bis 84 Jahre
 - AK 85: 85 bis 89 Jahre
 - AK 90: 90 bis 94 Jahre
 - AK 95: 95 bis 99 Jahre
 - AK 100: 100 bis 104 Jahre
 - und soweit erforderlich in 5 Jahres-Schritten
- 3) Für die Altersklasseneinteilung in Staffelwettkämpfen für Masters wird das nach Abs. 1 ermittelte und angegebene Alter in ganzen Lebensjahren der Staffelmittglieder zusammengefasst. Hier sind die Altersklassen der einzelnen Schwimmer nicht zu berücksichtigen.
- 4) In Staffelwettkämpfen für Masters ist folgende Altersklasseneinteilung vorzunehmen:
 - 80 - 99 Jahre
 - 100 - 119 Jahre
 - 120 - 159 Jahre
 - 160 - 199 Jahre
 - 200 - 239 Jahre
 - 240 - 279 Jahre
 - 280 - 319 Jahre
 - 320 - 359 Jahre
 - 360 Jahre und älter.
- 5) Bei der Altersklasseneinteilung der Masters in Staffelwettkämpfen ist die Zusammenfassung mehrerer Altersklassen zulässig. Die Staffeln in den ausgeschriebenen Schwimmsportarten gelten dabei ohne Rücksicht auf die verschiedenen Altersklassen als ein Wettkampf, so dass ein Staffelschwimmer nur einmal in jeder Staffeldisziplin starten darf. Die Einstufung erfolgt nach den

Möglichkeiten des meldenden Vereins. Abgegebene Staffelmeldungen dürfen nach Meldeschluss nicht mehr in andere Altersklassen umgeschrieben werden. Meldungen ohne Angabe der Altersklasse sind ungültig und müssen vom Ausrichter zurückgewiesen werden.

Abschnitt II Wettkampfveranstaltungen

§ 153 Wettkampfveranstaltungen

- 1) Folgende Wettkampfveranstaltungen für Masters sind jährlich durchzuführen:
 - Deutsche Meisterschaften der Masters (25- und 50-Meter-Bahn)
 - Deutsche Meisterschaften der Masters – Lange Strecken (50-Meter-Bahn)
 - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM).
- 2) Deutsche Meisterschaften der Masters werden nur über Wettkämpfe mit direkter Entscheidung, wahlweise in Schwimmbecken mit einer 25 m- oder 50 m-Bahn ausgetragen. Die Wertung erfolgt in den Altersklassen.
- 3) Deutsche Meisterschaften der Masters dürfen mit Beteiligung ausländischer Vereine durchgeführt werden; in diesem Falle sind sie als
INTERNATIONALE DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN DER MASTERS
zu bezeichnen. Bei Internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.
- 4) Die Sieger bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften der Masters erringen den Titel
INTERNATIONALER DEUTSCHER MEISTER DER MASTERS.
Bei Internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.

§ 154 Wettkämpfe

- 1) Standardprogramm der Masters.
 - a) Einzelwettkämpfe
 - Freistilschwimmen 50, 100, 200, 400, 800, 1500 m,
 - Brustschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Rückenschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Schmetterlingsschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Lagenschwimmen 100 (*), 200, 400 m,(*) nur auf der 25 m-Bahn.
 - b) Staffelwettkämpfe
 - Freistilstaffel 4x50 m, 4x50 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer),
4x100 m, 4x200 m
 - Lagenstaffel 4x50 m, 4x50 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer)
4x100 m.
- 2) Weitere Wettkämpfe sind möglich.
- 3) Für Meisterschaftsveranstaltungen der Masters kann der Fachausschuss Masters Startbeschränkungen und Pflichtzeiten festlegen. Einzelheiten sind in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen festzulegen.
- 4) Das Einschwimmen muss durch den Ausrichter oder einem von ihm beauftragten Vertreter überwacht werden.

§ 155 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM)

- 1) Der DMSM wird einmal je Wettkampffahr in Landesentscheiden und einem Bundesentscheid auf der 25 m-Bahn durchgeführt. In den Landesentscheiden sind die teilnehmenden Mannschaften regional zusammenzufassen. Den Bundesentscheid bestreiten die punktbesten Mannschaften aus den Vorkämpfen.
- 2) Der Sieger im DMSM-Bundesentscheid erhält den Titel „DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER DER MASTERS“.
- 3) Folgende Einzelwettkämpfe können geschwommen werden:

- Freistilschwimmen	50m, 100m, 200m, 400m, 800m, 1500m
- Brustschwimmen	50m, 100m, 200m
- Rückenschwimmen	50m, 100m, 200m
- Schmetterlingsschwimmen	50m, 100m, 200m
- Lagenschwimmen	100m, 200m, 400m
- 4) Welche Einzelwettkämpfe in dem jeweiligen Wettkampffahr zu schwimmen sind, deren Wettkampffolge sowie die Durchführungsbestimmungen werden von der Länderfachkonferenz beschlossen und von der Abteilung Wettkampfsport in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Abschnitt III Wettkampf

§ 156 Wettkampf

- 1) Abweichend von Regeln der WB-FT SW gelten bei Wettkämpfen der Masters folgende Sonderbestimmungen:
 - a) Schwimmer verschiedener Altersklassen und verschiedener Geschlechter dürfen in einem Lauf starten.
 - b) Die Läufe werden grundsätzlich nach § 123 gesetzt. Dabei müssen die Läufe innerhalb der ausgeschriebenen Altersklassen nach den angegebenen Meldezeiten gesetzt werden. Bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts und bei 400 m Lagenschwimmen können ohne Rücksicht auf die Altersklassen die Läufe nach den angegebenen Meldezeiten gesetzt werden.
 - c) In den Wettkämpfen sind die höheren Altersklassen zuerst zu setzen. Innerhalb einer Altersklasse starten die langsamsten Läufe zuerst. Der Schiedsrichter kann Schwimmer aus dem Wasser weisen, die in der Ausschreibung/Durchführungsbestimmung gesondert bekannt gegebene Richtzeiten überschritten haben.
 - d) Der Veranstalter oder Ausrichter kann veranlassen, dass bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts zwei Schwimmer abweichend von § 101 (3) auch Schwimmer unterschiedlichen Geschlechts auf einer Bahn bei gesonderter Zeitnahme starten.
 - e) Es darf vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmlage mit einer Hand am Beckenrand gestartet werden.
 - f) Solange ein Wettkampf läuft, können Schwimmer am Ende ihres Rennens auf ihrer Bahn bleiben, bis der Schiedsrichter sie zum Verlassen des Schwimmbeckens auffordert.
 - g) In gemischten Staffeln ist die Reihenfolge der Schwimmer freigestellt.
 - h) Abweichend von SW § 129 ist in Wettkämpfen für Mastersschwimmer beim Schmetterlingsschwimmen der Brustbeinschlag erlaubt. Pro Armzug ist nur ein Brustbeinschlag erlaubt. Der Brustbeinschlag hat dem Armzug nachzufolgen, außer nach dem Start und der Wende, hier ist ein Brustbeinschlag auch vor dem ersten Armzug erlaubt.
 - i) In das Protokoll und die Protokolldatei ist, sofern es sich um Wettkämpfe handelt, an denen Schwimmer unterschiedlichen Geschlechts teilnehmen, auch das Geschlecht des jeweiligen Schwimmers anzugeben.“

Abschnitt IV Rekorde

§ 157 Deutsche Altersklassenrekorde der Masters (DMR)

- 1) Deutsche Altersklassenrekorde der Masters werden in den Altersklassen nach § 152 WB-FT SW für weibliche und männliche Schwimmer, getrennt nach auf 25 m- und 50 m-Bahnen erzielten Zeiten, über folgende Strecken und in folgenden Schwimmmarten anerkannt:
 - Freistilschwimmen 50, 100, 200, 400, 800, 1500 m, 4x50 m, 4x50 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer), 4 x 100 m, 4 x 100 gemischt (2 Frauen / 2 Männer), 4 x 200 m, 4 x 200 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer)
 - Brustschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Rückenschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Schmetterlingsschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Lagenschwimmen 100 (*), 200, 400 m, 4x50 m, 4x50 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer), 4 x 100 m, 4 x 100 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer)(*) nur auf der 25 m-Bahn.
- 2) Wird ein bestehender Deutscher Altersklassenrekord der Masters von einem anderen Schwimmer als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Altersklassenrekord der Masters anzuerkennen.
- 3) Deutsche Altersklassenrekorde der Masters können nur von Schwimmern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 4) Die Rekordlisten werden mit 1/100-Sekundenzeiten geführt.
- 5) Als Rekordleistung der Masters wird auch die von einer Uhr bei Handzeitnahme festgestellten Zeit als Rekord anerkannt.
- 6) In Staffeln kann der erste Schwimmer auch dann einen Deutschen Altersklassenrekord der Masters aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird. § 131 Absatz 12, Satz 2, des Fachteils Schwimmen findet keine Anwendung.
- 7) Deutsche Altersklassenrekorde der Masters können nur in den ausgeschriebenen Masterswettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch der Abteilung Wettkampfsport mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst die Veröffentlichung auf der Homepage des DSV. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.
- 8) Deutsche Altersklassenrekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an die Abteilung Wettkampfsport versandt wird. In Fällen, in denen die Anmeldung durch den Schiedsrichter/Ausrichter nicht erfolgen kann, z.B. Auslandsstart, kann der Aktive selbst innerhalb von 14 Tagen die Rekordanmeldung vornehmen. Die Abteilung Wettkampfsport hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen festzustellen. Stellt ein Schwimmer unter Ausübung seines Zweitstartrechtes oder der Meldung über einen Verband einen deutschen Altersklassenrekord auf, so ist der Altersklassenrekord unter dem Namen desjenigen Vereins anzumelden, für den bei der Rekordaufstellung das Startrecht ausgeübt wurde.
- 9) In Staffeltwettkämpfen aller Altersklasseneinteilungen dürfen Altersklassenrekorde der Masters nicht anerkannt werden, wenn ein Schwimmer der Altersklasse 20 beteiligt war.

- 10) Für jeden anerkannten Deutschen Altersklassenrekord der Masters ist eine Urkunde auszustellen, die vom DSV-Präsidenten zu unterschreiben ist.
- 11) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln des Weltschwimmverbands World Aquatics bzw. des europäischen Dachverbands European Aquatics. Alle Anträge zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden müssen der Abteilung Wettkampfsport innerhalb von 14 Tagen zugeleitet werden.

Abschnitt V **Zweitstartrecht**

§ 158 **Zweitstartrecht / Startrechtwechsel**

- 1) In der Sportart Schwimmen der Masters ist entsprechend § 26 WB-AT der Erwerb eines Zweitstartrechts zulässig. Seine Ausübung ist nur im Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM) möglich. Schwimmer mit Zweitstartrecht dürfen für den Verein, für den das Erststartrecht ausgeübt wird, an dem vorgenannten Wettbewerb nicht teilnehmen.
- 2) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des AT Abschnitt III - Teilnahmeberechtigung.
- 3) Der erstmalige Erwerb des Zweitstartrechts ist nicht an Termine gebunden. Vor einem Wechsel des Zweitstartrechts muss eine Frist von zwölf Monaten verstrichen sein. Ein Schwimmer, für den ein Zweitstartrecht beantragt wird, muss sein Startrecht im Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM) für seinen Verein, für den das Erststartrecht ausgeübt wird, schriftlich niederlegen.
- 4) Die Erteilung eines Zweitstartrechts ist vom Verein, für den das Zweitstartrecht ausgeübt werden soll, auf amtlichem Formblatt beim DSV zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - Schriftlicher Nachweis über die Mitteilung des Zweitstartrechtsantrags an den Erststartrechtsverein
 - Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr
- 5) Die Rückübertragung des Zweitstartrechts eines Schwimmers auf den Erstverein ist vom Erstverein auf amtlichem Formblatt beim DSV zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - Freigabebescheinigung des Vereins, für den das Zweitstart ausgeübt wurde,
 - Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Abschnitt VI **Freiwasserschwimmen**

§ 159 **Wettkampf**

Abweichend von den Regeln der WB-FT SW FS gelten bei ausgeschriebenen Masters-Wettkampfveranstaltungen im Freiwasser folgende Sonderbestimmungen:

- Nationale Meisterschaften der Masters im Freiwasserschwimmen werden über Wettkampfstrecken bis zu 5 km durchgeführt.
- Für Nationale Meisterschaften der Masters im Freiwasserschwimmen ist unabhängig von der Altersklasse ein Zeitlimit von 30 Minuten für jeden Kilometer der Wettkampfstrecke anzusetzen.
- In der Ausschreibung kann unabhängig von der Altersklasse ein Zeitlimit für jeden Kilometer der Wettkampfstrecke angesetzt werden; im Falle besonderer äußerer Bedingungen kann der Schiedsrichter das in der Ausschreibung gesetzte Zeitlimit für jeden Kilometer der Wettkampfstrecke verlängern, was den Sportlern spätestens 90 Minuten vor dem Start mitzuteilen ist.
- Sportler, die das in der Ausschreibung festgelegte oder das durch den Schiedsrichter verlängerte Zeitlimit nicht einhalten, müssen durch den Schiedsrichter oder den Assistenz Schiedsrichter aus dem Wasser genommen werden. In Einzelfällen kann dem Sportler erlaubt werden, den Wettkampf auch außerhalb des Zeitlimits zu beenden. Alle Sportler außerhalb des

Zeitlimits sind zu disqualifizieren.

- Bei einer Herausnahme wegen Verstoßes gegen das Zeitlimit und/oder einer Aufgabe eines Sportlers fällt kein nachträglich erhöhtes Meldegeld an.
- Bei Wassertemperaturen unter 18,0 °C dürfen Masterswettkämpfe im Freiwasserschwimmen nicht durchgeführt werden
- Bei Wassertemperaturen zwischen 18,0 °C und 20,0 °C können unabhängig von der Altersklasse Schwimmanzüge mit wärmeisolierender Wirkung (insbesondere Neoprenanzüge) getragen werden. Maßgeblich ist die Wassertemperaturbestimmung nach § 176 (2) WB-FT SW FS. Bei Wassertemperaturen über 20,0 °C sind Schwimmanzüge mit wärmeisolierender Wirkung nicht erlaubt. Weitere Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung sind den Veröffentlichungen des DSV und von World Aquatics zu entnehmen.
- Bei nationalen Meisterschaften der Masters kann auf den Einsatz eines Videosystems im Zielbereich iSv § 181 Ziffer 6 WB-FT SW FS verzichtet werden.

Abschnitt VII Inkrafttreten

§ 160 Inkrafttreten

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen Schwimmen -Masters- (WB-FT SW MS) tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.